



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. JONAK X
Tel.Nr.: 53120/2356 DW.

Zl. 12.691/1-III/2/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

x *Letzte Z-Frist 30.4.88*

Gesetzentwurf	
Zl.	25
Datum	14.3.1988
Verteilt	am 16.3.1988

✓ Böhm

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen eines Entwurfes betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, samt dem Schreiben, mit dem dieser Entwurf dem Begutachtungsverfahren zugeführt worden ist, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Beilage

Wien, 9. März 1988
Der Bundesminister:
Dr. HAWLICEK

F.d.R.d.A.:

Grob

E n t w u r f**Bundesgesetz vom, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel II des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBI.Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 660/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 Z 3 lautet:

"3. die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat; dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer Schulstufe in einer höheren Schulart, die deshalb erfolgt, wenn der Schüler aus Platzgründen nicht in die beabsichtigte Schulart aufgenommen werden konnte."

2. § 3 Abs.4 lautet:

"(4) Das Einkommen eines Schülers, der seine Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuches aufgegeben hat, ist zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht mehr heranzuziehen. Bei Aufgabe der Berufstätigkeit sind die Lohnsteuerkarten beim Schülerbeihilfengesetz zu verwahren."

3. § 4 Abs.4 lautet:

"(4) Bei der Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstmaß von insgesamt 45.000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

1. Einkünfte aus Ferialarbeit von Schülern und Studenten; darunter sind Tätigkeiten, die ausschließlich während der Ferien erfolgen, sowie Tätigkeiten, die überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Hauptferien durchgeführt werden, zu verstehen;
2. Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung verbunden ist."

4. § 4 Abs.5 entfällt.

5. Im § 5 wird der Punkt nach Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

"3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973."

6. Im § 6 tritt an die Stelle der Wendung "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" die Wendung "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten".

7. § 9 Abs.1 lautet:

"(1) Bei der Berechnung der Beihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 11.200 S auszugehen."

8. § 10 Abs.1 und 2 lauten:

"(1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen, oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben - unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen - für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in folgender Höhe:

1. bei ausschließlich nichtselbständigem Einkommen in der Höhe des letzten Monatsbezuges,
2. in den übrigen Fällen in der Höhe eines Vierzehntels des Einkommens laut letztem zugestellten Einkommensteuerbescheid,

in beiden Fällen im Sinne des § 5 und ohne Familienbeihilfen sowie im Höchstausmaß von 5.800 S. Die Berechnung nach Wochen ist zulässig, wobei 4,3 Wochen als Monat zählen.

(2) Der Höchstbetrag der besonderen Schulbeihilfe gemäß Abs.1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 3.000 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 1.000 S."

9. § 10 Abs.6 lautet:

"(6) Erhält der Schüler eine Leistung auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, so darf die Beihilfe gemäß Abs.1 und 2 die Differenz zwischen der Leistung nach diesen Gesetzen und dem der Berechnung der Beihilfe gemäß Abs.1 zugrundezulegenden Einkommen nicht übersteigen."

10. In § 11 Abs. 1 tritt nach Z 4 an die Stelle des Punktes das Wort "oder" und wird folgende Z 5 eingefügt:

"5. sie wegen des Besuches einer land- oder forstwirtschaftlichen Schule gesetzlich verpflichtet sind, in einem mit der Schule verbundenen Schülerheim zu wohnen."

11. § 11 Abs.2 lautet:

"(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 13.200 S auszugehen."

12. § 12 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 9.500 S, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Berufstätigkeit zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 10.000 S, soferne es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI.Nr. 376, in der geltenden Fassung handelt."

13. § 12 Abs.4 erster Satz lautet:

"Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 3.200 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat."

14. Im § 12 Abs.5 Z 2 lautet die Einleitung:

"die 14.000 S übersteigende Hälfte".

15. § 12 Abs.6 erster Satz lautet:

"(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	44.000 S	0 vH
für die weiteren	50.000 S	20 vH
für die weiteren	32.000 S	25 vH
für die weiteren	32.000 S	25 vH
für die weiteren Beträge		45 vH

der Bemessungsgrundlage."

16. § 12 Abs.8 lautet:

"(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30vH des 42.000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen."

17. § 12 Abs.9 Z 1 lautet:

"1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 25.000 S;".

18. § 12 Abs.9 Z 3 lautet:

"3. Der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 20.000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt."

19. § 12 Abs.10 und 11 lauten:

"(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 15.000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs.4 die für ihn höchstmöglich Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 10.000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 5.000 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Studienförderungsgesetzes 1983 sind nicht auf Schul- und Heimbeihilfen anzurechnen."

20. Im § 13 Z 3 tritt an die Stelle der Wendung "Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" das Wort "Bundeskanzler".

21. Dem § 15 Abs.1 wird angefügt:

"Die Träger der Sozialversicherung haben über Ersuchen der im § 13 angeführten Behörden die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekanntzugeben."

22. § 15 Abs.5 vorletzter Satz lautet:

"Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung gilt auch für die in § 13 angeführten Behörden sinngemäß."

23. § 17 Abs.1 lautet:

"(1) Tritt während des Schuljahres, für das um die Schulbeihilfe bzw. Heimbeihilfe angesucht worden ist, durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) oder des Ehepartners des Schülers, wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis, ferner wegen Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit durch den Schüler eine wesentliche Verminderung des Einkommens ein, kann die Erhöhung der Beihilfe beantragt werden. Für derartige Ansuchen sind § 3 Abs.3 und 4 sowie die §§ 14 bis 16 sinngemäß anzuwenden."

24. Im § 24 tritt an die Stelle der Wendung "Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" das Wort "Bundeskanzler" ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundeskanzler, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Vorblatt

Probleme:

1. Die Geldwertentwicklung seit 1985 führt zu einer Einengung des Kreises der Bezieher von Schul- und Heimbeihilfen und zu einer Verminderung der gewährten Beihilfen.
2. Die Kriterien zur Beurteilung der Bedürftigkeit führen manchmal zu unangemessenen Ergebnissen.

Ziel:

1. Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfen und Vermeidung einer weiteren Einengung des Bezieherkreises.
2. Verbesserung der sozialen Symmetrie bei der Beurteilung der Bedürftigkeit.

Inhalt:

1. Anhebung der Schul- und Heimbeihilfen, der Einkommensgrenzen und der Absetzbeträge entsprechend der Geldwertentwicklung seit 1985.
2. Verbesserung der Beurteilungskriterien für die Bedürftigkeit durch differenziertere Heranziehung der elterlichen Einkünfte und durch stärkere Berücksichtigung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten.

Alternativen:

Zur ständigen Weiterentwicklung und Anpassung des Systems der Schul- und Heimbeihilfen bestehen derzeit keine gangbaren Alternativen.

Kosten:

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Schülerbeihilfengesetzes werden 1989 Mehraufwendungen des Bundes von rund 55 Mio S erfordern.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Das Schülerbeihilfengesetz aus dem Jahre 1971 wurde jeweils im Abstand von zwei bis drei Jahren novelliert, um die in diesem Zeitraum angestiegenen Lebenshaltungskosten abzugelten und den Kreis der Bezieher bei entsprechender Bedürftigkeit beizubehalten. Die Novellierungen erfolgten jeweils gleichzeitig bzw. in Anpassung zu den entsprechenden Vorschriften des Studienförderungsgesetzes, wobei vor allem die Maßstäbe für die Bemessung der Bedürftigkeit analog gestaltet wurden, da nicht einzusehen ist, daß z.B. eine Familie hinsichtlich der Feststellung der Bedürftigkeit unterschiedlich zu behandeln ist, wenn ein Kind nach der Reifeprüfung eine Pädagogische Akademie, ein anderes ein Kolleg besucht (im ersten Fall findet nämlich das Studienförderungsgesetz, im zweiten Fall das Schülerbeihilfengesetz Anwendung). Lediglich die Höhe der Beihilfen nach den beiden Gesetzen ist unterschiedlich. Da nunmehr das Studienförderungsgesetz 1983 novelliert werden soll (siehe den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 4.2.1988 ausgesandten Entwurf betreffend die Novellierung des Studienförderungsgesetzes), steht auch das Schülerbeihilfengesetz 1983 zur Novellierung an. Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, entspricht daher weitgehend dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgearbeiteten Entwurf einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983.

Ebenso wie bei der Erstellung der Novelle betreffend das Studienförderungsgesetz wird auch beim vorliegenden Entwurf von der Erwartung ausgegangen, daß vom 1. September 1985 bis 1. September 1988 die Lebenshaltungskosten um knapp 5 % ansteigen werden. Um zu verhindern, daß ein Teil der Schüler durch diese Entwicklung den Anspruch auf Schul- und Heimbeihilfe verlieren oder nur mehr im geringeren Umfang beziehen, sollen die Schul- und Heimbeihilfen, die Einkommensgrenzen und die Absetzbeträge etwa um diesen Prozentsatz angehoben werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes zeigen, daß das bisherige System der Beurteilung der Bedürftigkeit Schüler aus kinderreichen Familien benachteiligt und Schüler, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden oder bei

deren Eltern das Einkommen pauschal ermittelt wird, bevorzugt. Diese Verzerrungen sollen durch über das durchschnittliche Maß hinausgehende Anhebungen der hiefür vorgesehenen Absetzbeträge verminder werden.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Novelle gründet sich hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes auf

1. Artikel 14a Abs.4 B-VG hinsichtlich der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
2. Artikel I des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich der Schüler an anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
3. Artikel 10 Abs.1 Z 12 B-VG hinsichtlich der Schüler an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und an Bundeshebammenlehranstalten und
4. Artikel 14 Abs.1 B-VG hinsichtlich der Schüler an den übrigen Schulen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1

Noch immer gibt es Fälle, wo Schüler aus Platzgründen nicht in die von ihnen gewünschte Schulart (z.B. eine Höhere Abteilung einer berufsbildenden Schule) aufgenommen werden können. Wenn nun ein Schüler die 9. Schulstufe vorerst in einer mittleren Schule besucht und dann den I. Jahrgang der Höheren Abteilung, hat er von vornherein keinen Anspruch auf Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz. Die Ergänzung des § 2 Abs.1 Z 3 soll diese Härte vermeiden.

- 3 -

Zu Z 2

Die vorgesehene Neufassung soll klarstellen, daß Einkünfte aus einer Berufstätigkeit, die wegen der Aufnahme des Schulbesuches oder zu dessen Intensivierung aufgegeben wurde, nicht mehr zur Beurteilung der Bedürftigkeit herangezogen werden dürfen.

Zu Z 3

Die Einkommensgrenzen für Ferialarbeit, die bereits längere Zeit nicht mehr geändert worden sind, wären den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Zu Z 4 und 5

Die Beurteilung der sozialen Situation bei der Zuerkennung von Schul- und Heimbeihilfen soll verstärkt auf die tatsächlichen sozialen Gegebenheiten abgestellt werden. In diesem Sinn sind sowohl Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 als auch Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Die Neufassung entspricht einem Vorschlag des Rechnungshofes und ist in analoger Weise im Novellierungsentwurf betreffend das Studienförderungsgesetz enthalten.

Zu Z 6

Die Änderung wahr im Hinblick auf § 1 Abs.1 des Bundesministeriengesetzes 1986 durch die Novelle 1987 (BGBI.Nr.78) erforderlich.

Zu Z 7

Wie bereits einleitend ausgeführt wurde ist anzunehmen, daß in der Zeit vom 1. September 1985 bis 1. September 1988 die Lebenshaltungskosten um knapp 5 % ansteigen werden. Dementsprechend wäre der Grundbetrag für die Schulbeihilfe von 10.700 S auf 11.200 S zu erhöhen.

Zu Z 8

Entsprechend den Ausführungen zu Z 7 wären auch die im § 10 Abs.1 und 2 enthaltenen Beträge zu erhöhen.

Das Schülerbeihilfengesetz stellte hinsichtlich der Höhe der besonderen Schulbeihilfe auf die Höhe des letzten Monatsbezuges ab. Diese Bestimmung wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, da aus ihr herausgelesen wurde, daß nur Bezieher von nichtselbständigen Einkünften in den Genuß der besonderen Schulbeihilfe kommen können, was gleichheitswidrig ist. Aus diesem Grunde wurde in der Neufassung

des § 10 Abs.1 eine Regelung vorgesehen, die sowohl für Beihilfenbewerber mit früherem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit als auch mit früherem zur Einkommensteuer zu veranlagendem Einkommen anzuwenden ist, wodurch klargestellt wird, daß beide Personengruppen in den Genuss der besonderen Schulbeihilfe kommen können.

Schließlich wurde durch die Anfügung eines weiteren Satzes an Abs.1 klargestellt, daß sowohl die Berechnung der Dauer als auch der Höhe nicht nur nach Monaten, sondern auch nach Wochen möglich ist.

Zu Z 9

Die Gründe für die Berücksichtigung allfälliger Leistungen auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 bei der Bemessung der besonderen Schulbeihilfe entsprechen den zu Z 4 und 5 dargelegten Gründen.

Zu Z 10

§ 11 Abs.1 Z 2 bis 4 sieht unabhängig vom Wohnort der Eltern den Anspruch auf Heimbeihilfe bei bestimmten Schularten vor, weil bei diesen die Unterbringung in dem mit der Schule verbundenen Schülerheim (Internat) verpflichtend ist. Dies ist nach einigen Landesgesetzen auch beim Besuch von mittleren land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Fall. § 11 Abs.1 wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 11

Wie bereits einleitend ausgeführt wurde ist anzunehmen, daß in der Zeit vom 1. September 1985 bis 1. September 1988 die Lebenshaltungskosten um knapp 5 % ansteigen werden. Dementsprechend wäre der Grundbetrag für die Heimbeihilfe von 12.600 S auf 13.200 S zu erhöhen.

Zu Z 12 bis 19

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, müssen neben der Erhöhung der Grundbeträge auch die für die Bemessung der Schul- und Heimbeihilfen maßgeblichen Einkommensgrenzen und Absetzbeträge entsprechend geändert werden, um den Bezieherkreis der Beihilfenempfänger sowie die Höhe der Beihilfen den sozialen Bedürfnissen entsprechend beizubehalten. Außerdem soll - wie ebenfalls im

Allgemeinen Teil bereits ausgeführt - die Benachteiligung der Schüler aus kinderreichen Familien und aus Familien, wo die Eltern nur ein nichtselbständiges Einkommen beziehen, vermindert werden. Diesen Zielsetzungen dienen die in den Z 12 bis 19 vorgesehenen Änderungen, wobei diese analog den im Studienförderungsgesetz 1983 vorgesehenen Änderungen gestaltet wurden.

Nur bei § 12 Abs. 9 Z 2 erfolgte keine Änderung, weil das Studienförderungsgesetz 1983 erst durch die vorgesehene Novelle den im Schülerbeihilfengesetz 1983 bereits derzeit geltenden Satz erreichen wird.

Zu Z 20

Auch bei dieser Entwurfsbestimmung wahr eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz 1986 (Novelle 1987, BGBI.Nr.78) vorzunehmen.

Zu Z 21

In manchen Fällen müssen für die Bemessung der Schul- und Heimbeihilfe erforderliche Nachweise von der Behörde von Amts wegen beschafft werden. In diesem Zusammenhang sind außerordentlich aufwendige Erhebungen notwendig, die allerdings vielfach durch die Mitwirkung der Sozialversicherungsträger wesentlich erleichtert werden können. Ebenso wie dies beim Studienförderungsgesetz 1983 angestrebt wird, sollen auch im Schülerbeihilfengesetz 1983 die bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten durch die vorgesehene Regelung klargestellt werden.

Zu Z 22

Auch die hier vorgesehene Änderung dient der Klarstellung.

Zu Z 23

Zur Klarstellung der Anlaßfälle, bei denen während des Schuljahres eine Erhöhung der Beihilfen beantragt werden kann, wird die Aufzählung der Gründe um den Fall der Arbeitslosigkeit ergänzt.

Zu Z 24

Die vorgesehene Änderung der Vollziehungsklausel berücksichtigt, daß durch Artikel I Z 4 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 78/1987, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wurde, die Zuständigkeit in den Angelegenheiten des Gesundheitswesens und damit auch bezüglich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten dem Bundeskanzler übertragen wurde.

Zu Artikel II

Die Änderungen dieses Bundesgesetzes sollen entsprechend der eingangs festgestellten Zielsetzung ab dem Schuljahr 1988/89 Geltung haben, weshalb die Novelle mit 1. September 1988 in Kraft zu setzen wäre.

III. Kostenberechnung

Eine dem Entwurf entsprechende Novellierung des Schülerbeihilfengesetzes würde einen Mehraufwand von rund 55 Mio S ergeben. Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, daß bei gleichbleibender Gesetzeslage die Anzahl der Beihilfenempfänger zurückgehen und überdies eine Verminderung der Beihilfenhöhen eintreten würde. Weiters liegt der Annahme eine Einkommenserhöhung bei den hier in Betracht kommenden niedrigeren Einkommen um 3 % zugrunde.

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 2. (1) Voraussetzung für die Gewährung von Schülerbeihilfen ist außer den in § 1 genannten Bedingungen, daß der Schüler

1. bedürftig ist,
2. zumindest einen günstigen Schulerfolg nachweist und
3. die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat.

§ 3. (4) Berufstätigen Schülern sind Beihilfen unter der Bedingung zu gewähren, daß sie ihre berufliche Tätigkeit nachweislich einstellen oder so weit einschränken, daß die Einkommensgrenzen nicht mehr überschritten sind. Das Einkommen aus einer Tätigkeit, die wegen des Schulbesuches aufgegeben wurde, ist sodann bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht mehr zu berücksichtigen. Im Falle der Einschränkung der Berufstätigkeit ist das nach der Einschränkung zu erwartende Einkommen als Grundlage für die Beurteilung der Bedürftigkeit zu schätzen. Bei Aufgabe der Berufstätigkeit sind (sind) die Lohnsteuerkarte(n) beim Schülerbeihilfenakt zu verwahren.

§ 4 (4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 33 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

1. Einkünfte aus Ferialarbeit von Schülern und Studenten;
2. Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung verbunden ist.

Entwurf

§ 2 Abs.1 Z 3 lautet:

3. die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat; dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer Schulstufe in einer höheren Schulart, die deshalb erfolgt, wenn der Schüler aus Platzgründen nicht in die beabsichtigte Schulart aufgenommen werden konnte.

§ 3 Abs.4 lautet:

(4) Das Einkommen eines Schülers, der seine Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuches aufgegeben hat, ist zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht mehr heranzuziehen. Bei Aufgabe der Berufstätigkeit sind die Lohnsteuerkarten beim Schülerbeihilfenakt zu verwahren.

§ 4 Abs.4 lautet:

(4) Bei der Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 45.000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

1. Einkünfte aus Ferialarbeit von Schülern und Studenten; darunter sind Tätigkeiten, die ausschließlich während der Ferien erfolgen, sowie Tätigkeiten, die überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Hauptferien durchgeführt werden, zu verstehen;
2. Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung verbunden ist.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

Entwurf

§4 (5) Bei Einkommen aus Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) hat der 40 000 S übersteigende Betrag außer Betracht zu bleiben.

§ 4 Abs.5 entfällt.

Hinzurechnungen

§ 5. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. Steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Z 3 (ausgenommen Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammer der selbständigen Erwerbstätigen), Z 4, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 14 a, 20, 25, 31, 32 des Einkommensteuergesetzes 1972;
2. Die Beträge nach den §§ 8, 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4 und 8, 23 b, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4, 5 und 6, 31 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 des Einkommensteuergesetzes 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

Im § 5 wird der Punkt nach Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBI. Nr. 642/1973.

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 6.

.... Bundesminister für Handel,
Gewerbe und Industrie

§9.(1) Bei der Berechnung der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 10.700 S auszugehen.

§10.(1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben – unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen – für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe von 5.500 S.

Entwurf

§ 6.

.... Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

§ 9 Abs.1 lautet:

(1) Bei der Berechnung der Beihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 11.200 S auszugehen.

§ 10 Abs.1 und 2 lauten:

(1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen, oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben – unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen – für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in folgender Höhe:

1. bei ausschließlich nichtselbständigem Einkommen in der Höhe des letzten Monatsbezuges,
2. in den übrigen Fällen in der Höhe eines Vierzehntels des Einkommens laut letztem zugestellten Einkommensteuerbescheid,

In beiden Fällen im Sinne des § 5 und ohne Familienbeihilfen sowie im Höchstausmaß von 5.800 S. Die Berechnung nach Wochen ist zulässig, wobei 4,3 Wochen als Monat zählen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

(2) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 2 900 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 900 S.

...

(6) Wird dem Schüler eine Beihilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 19 Abs. 1 lit. b und § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gewährt, so darf die Beihilfe gemäß Abs. 1 und 2 die Differenz zwischen der Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und dem letzten Monatsbezug nicht übersteigen.
Lit. b)

§ 11. (1) ...

4. sie in dem mit einer Bundeshebammenlehranstalt verbundenen Internat untergebracht sind.

...

Entwurf

(2) Der Höchstbetrag der besonderen Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 3.000 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 1.000 S.

...

§ 10 Abs. 6 lautet:

(6) Erhält der Schüler eine Leistung auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, so darf die Beihilfe gemäß Abs. 1 und 2 die Differenz zwischen der Leistung nach diesen Gesetzen und dem der Berechnung der Beihilfe gemäß Abs. 1 zugrundezulegenden Einkommen nicht übersteigen.

In § 11 Abs. 1 tritt nach Z 4 an die Stelle des Punktes das Wort "oder" und wird folgende Z 5 eingefügt:

5. sie wegen des Besuches einer land- oder forstwirtschaftlichen Schule gesetzlich verpflichtet sind, in einem mit der Schule verbundenen Schülerheim zu wohnen.

...

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 12 600 S auszugehen.

§ 12(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 9 000 S, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 11 300 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

Entwurf

§ 11 Abs.2 lautet:

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 13.200 S auszugehen.

§ 12 Abs.2 und 3 lauten:

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 9.500 S, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Berufstätigkeit zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 10.000 S, soferne es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung handelt.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

§12.(4) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 3 000 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinn der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete Schulerfolg im Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 8 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein, bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen. Ein ausgezeichneter Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit „ausgezeichnet“ zu bewerten sind.

(5) ...
2. die 13 000 S übersteigende
Hälfte

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	42 000 S	0 vH
für die weiteren	48 000 S	20 vH
für die weiteren	30 000 S	25 vH
für die weiteren	30 000 S	35 vH
für die weiteren Beträge	45 vH	

der Bemessungsgrundlage.

Entwurf

§ 12 Abs.4 erster Satz lautet:

Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 3.200 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat.

...

Im § 12 Abs.5 Z 2 lautet die Einleitung:
die 14.000 S übersteigende Hälfte

...

§ 12 Abs.6 erster Satz lautet:

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	44.000 S	0 vH
für die weiteren	50.000 S	20 vH
für die weiteren	32.000 S	25 vH
für die weiteren	32.000 S	25 vH
für die weiteren Beträge	45 vH	

der Bemessungsgrundlage.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 40 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 23 000 S;

2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um 11 000 S für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere 11 000 S, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;

3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 19 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Entwurf

§ 12 Abs.8 lautet:

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 42.000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

§ 12 Abs.9 Z 1 lautet:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 25.000 S;

§ 12 Abs.9 Z 3 lautet:

3. Der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 20.000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

- 8 -

Geltende Fassung

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 9 000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 9 000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 4 500 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Studienförderungsgesetzes 1983 sind nicht auf Schul- und Heimbeihilfen anzurechnen.

§ 13. ...

3. ... Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ...

§ 15. (1) Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der Behörde die für den Anspruch auf Beihilfen bedeutsamen Umstände offenzulegen.

Entwurf

§ 12 Abs. 10 und 11 lauten:

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 15.000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 10.000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 5.000 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Studienförderungsgesetzes 1983 sind nicht auf Schul- und Heimbeihilfen anzurechnen.

§ 13. ...

3. ... Bundeskanzler ...

Dem § 15 Abs. 1 wird angefügt:

Die Träger der Sozialversicherung haben über Ersuchen der im § 13 angeführten Behörden die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekanntzugeben.

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

...
...
(5) Die Abgabenbehörden haben für Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Beurteilung der Bedürftigkeit im Sinne des § 3 heranzuziehen ist, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches im Ermittlungsverfahren festgestellte und für die Abgabenfestsetzung bedeutsame Daten über Anfrage der in § 13 angeführten Behörden bekanntzugeben, sofern der Beihilfenwerber seiner Mitwirkungsverpflichtung im Verfahren vor den Schülerbeihilfenbehörden nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48 a der Bundesabgabenordnung gilt sinngemäß. Die Auskunfts pflicht der Abgabenbehörden erstreckt sich nicht auf solche Daten, die aus vorgelegten Abgabenbescheiden ersichtlich sind.

§ 17. (1) Tritt während des Schuljahres, für das um die Schulbeihilfe bzw. Heimbeihilfe angesucht worden ist, durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) oder des Ehepartners des Schülers, wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis, ferner wegen Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit durch den Schüler, eine wesentliche Verminderung des Einkommens ein, kann die Erhöhung der Beihilfe beantragt werden. Bei derartigen Ansuchen sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 14 bis 16 sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Abs.5 vorletzter Satz lautet:

Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung gilt auch für die in § 13 angeführten Behörden sinngemäß.

§ 17 Abs.1 lautet:

(1) Tritt während des Schuljahres, für das um die Schulbeihilfe bzw. Heimbeihilfe angesucht worden ist, durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) oder des Ehepartners des Schülers, wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis, ferner wegen Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit durch den Schüler eine wesentliche Verminderung des Einkommens ein, kann die Erhöhung der Beihilfe beantragt werden. Für derartige Ansuchen sind § 3 Abs.3 und 4 sowie die §§ 14 bis 16 sinngemäß anzuwenden.

- 10 -
T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

§ 24. ... Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ...

Entwurf

§ 24. ... Bundeskanzler ...